

nicht finden zu können glaube, so habe ich mich zu dieser Erklärung bewogen gefunden.

Vizepräsident D. Deutch: Nur noch eine einzige Bemerkung. Der Herr Staatsminister hat zugegeben, daß man da, wo Zweifel entsteht, ob ein Recht durch ein Gesetz gegeben, oder ob es ein geschichtliches Recht oder durch einen speziellen Titel erworben sei, daß man da allerdings nicht von der Wegnahme ohne Entschädigung reden könne. Das ist im Gesetze aber nur theilweise geschehen. Es ist Nichts darüber bemerkt, daß diejenigen Verhältnisse der l. J., insofern sie auf gleichen Titeln beruhen, ausgenommen sein sollen, sondern nur im Allgemeinen gesagt, daß, weil sie auf Gesetzen beruhen, sie weggenommen werden könnten. Daß sie in das Eigenthum der Städte übergegangen sind, ist nachgewiesen worden; auch bei dem Bierverlagsrechte auf dem Lande ist das der Fall gewesen. Alles dies sind Fälle, wo dieses Recht als Recht des Eigenthums sich darstellt und man es als ein solches betrachten muß. Auch hat man es schon hier und da abgelöst. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Recht in das Eigenthum der Städte, Landbauereien und Rittergutsbesitzer übergegangen ist. Deshalb wird um so sorgfältiger darauf zu sehen sein, daß nicht auf einmal ohne Entschädigung dieses Recht aufgehoben werde, was offenbar gegen §. 31. der Verfassungsurkunde sein würde.

D. v. Ammon: Noch vor dem Schlusse der Debatte über einen Gegenstand, der so verschiedene Ansichten in der Kammer hervorgerufen hat, halte ich es für angemessen, auf einige historische Notizen zurück zu kommen. Die Bannrechte, die Bannleute, die Bannstädte sind ohne Zweifel Institute des Mittelalters. Die Ersteren hatten zuvörderst und im Anfange gar keine genaue Bestimmung und Grenze. Erst in der Folge ist durch Kaiserl. Dekrete die Bannmeile oder das Weichbild als Grenze des Verbotungsrechts bestimmt worden. Noch später haben die revolutionären Bewegungen unter den Völkern die Herrschaft dieser Rechte von Neuem unterbrochen. Zuletzt sind selbst die Territorial-Herren, welche die Bannrechte geschützt hatten, als Gegner aufgetreten, theils aus Gründen der Landeshoheit, theils aus fiskalischen Gründen. Es ist nämlich der Bierbann und der Bannwein, der für einzelne Burgen, Klöster und Städte eine geraume Zeit hindurch rechtmäßig geworden war, in Wegfall gekommen. Ich erinnere dies fürwahr keineswegs in der Absicht, die Bannrechte verdächtig zu machen oder die letzten Wurzeln derselben abzuschneiden, auf welche die Inhaber ihren Rechtsanspruch basiren, sondern nur darum, um zu zeigen, welche Stellung eigentlich die Bannrechte in unsern Tagen einnehmen. Sonst lag das Eigenthum in den Massen und in wenigen Händen; nun ist es durchaus parzellirt und unter viele Individuen vertheilt. Sonst waren die Grundholde Signe und Knechte, nun sind sie freie Unterthanen, welchen nur das Gesetz gebieten und verbieten kann. Sonst war der Gebrauch des Eigenthums beschränkt, nun haben die Landbewohner fast dasselbe Eigenthumsrecht, wie die Bewohner der Städte. Sonst

hatte die freie Gewerthätigkeit ihren Wohnsitz aufgeschlagen in den Städten, Klöstern und Burgen, nun wird sie eben so frei gepflegt und geübt auf dem platten Lande, wie in den Städten. Bei diesem großen Wechsel der Dinge möchte es schwer werden, wenigstens in den absoluten Monarchieen, die Bannrechte nach ihrem ganzen Umfange wieder aufzurichten oder sie in ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit zu erhalten. Ich berufe mich auf ein Beispiel, welches etwas fern liegt, aber merkwürdig scheint, nämlich auf Neu-Egypten. Mehmed Ali ist der Großherr der Bannberechtigten alter und neuer Zeit, der größte Magazinherr, der größte Lieferant. Er läßt sich von seinen Unterthanen Korn, Baumwolle, Opium, Arzneien und andere Erzeugnisse des Landes einliefern, treibt aber das drückendste Monopol, sowohl im Inlande, als nach dem Auslande. Nach den neuesten Berichten der Reisebeschreiber liegen die Folgen am Tage. Die Viehzucht hat aufgehört, viele tausend Fellahs wandern aus nach Abyssinien, Arabien und Syrien. Selbst die Europäischen Mächte haben gewissermaßen vermittelnd eintreten müssen. Ist das im Morgenlande geschehen, was wird bei uns geschehen? Wenn die constitutionelle Denkart bei uns immer tiefer Wurzel schlägt, kann man voraussehen, daß die meisten Bannrechte in neuester Zeit werden abgelöst werden oder endlich werden weichen müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt, wie Sie wissen, meine Herren! auf Aufhebung dieser Bannrechte an. Er hat ohne Zweifel eine Lichtseite, die sich nicht verkennen und verdunkeln läßt. Er ist populär im alledelsten Sinne des Wortes, und das ist eine Eigenschaft, die man in einem constitutionellen Staate gewiß nicht vernachlässigen darf; er ist frei von Eigennutz, denn er nimmt Nichts in Anspruch für den Fiskus und einzelne Neuprivilegirte, sondern sorgt nur für das allgemeine Beste; er ist unparteiisch und gerecht, insofern als er Jedem nachläßt, sein gutes Recht zu beweisen und zu vertheidigen, was nicht so schwer ist, als es scheint. So wie ich von meinem Standpunkte aus die Sache anzusehen vermag, hat er sogar das Verdienst der Staatsklugheit; denn der Gesetzentwurf kommt wohlwollend vielen Prozessen und Zerwürfnissen zuvor. Wenn auf der einen Seite sich die Gewerthätigkeit immer weiter ausbreitet, und diejenigen Bedürfnisse, für welche sonst der Zwang berechnet war, im Auslande besser bereitet werden, muß sich auch auf der andern Seite der Wunsch aussprechen, daß die Bannrechte suspendirt oder aufgehoben werden, und dies wird ohne gerechten Grund von der Obrigkeit nicht versagt werden können. Das Preussische Landrecht hat schon vor 50 Jahren bestimmt, daß, wenn die Bannberechtigten nicht mehr im Stande wären, den Pflichtigen die Bedürfnisse oder Gegenstände in gehöriger Qualität zu reichen, sie durch Urthel und Recht ihrer Rechte verlustig werden könnten. Offenbar scheint es besser, zur Zufriedenheit aller Betheiligten diesen Zwang abzulegen durch ein von den Ständen berathenes Gesetz, als weitausehende Prozesse zwischen Land- und Städtebewohnern zuzugeben, die zuletzt Beide mit Haß und Bitterkeit erfüllen. Es bleibt nur noch übrig der